

Besuchskonzept

Wohnen für Menschen mit Pflegebedarf

Haus Günsbach

Haus Helene Schweitzer-Bresslau

Haus Kaysersberg



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Voraussetzung für einen Besuch	3
3. POC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2.....	3
4. Erforderliche Hygienemaßnahmen während eines Besuches im Wohnbereich.....	4
5. Beschränkung des Besuchsrechtes	4

1. Einleitung

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus und der dadurch hervorgerufenen COVID-19-Erkrankung ist weiterhin nicht gebannt und die bei uns lebenden Bewohner*innen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz- Kreislauferkrankungen) zu dem Personenkreis mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in unserer Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und dem nahen körperlichen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion.

Mittlerweile konnten alle Bewohner*innen, die sich für eine COVID-19-Impfung entschieden haben, geimpft werden bzw. haben auch bereits auf Wunsch eine 3. oder 4. Impfung erhalten. Trotz einer COVID-19-Impfung kann es jedoch zu einer COVID-19-Erkrankung kommen, da die Impfung keinen 100%igen Schutz bietet.

Deshalb ist es weiterhin notwendig, alle Hygienemaßnahmen einzuhalten und den Besucherverkehr in unseren Häusern gut zu planen und zu begleiten, um die Bewohner*innen zu schützen.

2. Voraussetzung für einen Besuch

- **Besucher*innen dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn ein PoC-Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis vorliegt.** Antigentests zur Eigenanwendung (Selbsttests) werden nicht anerkannt.
- Alle Besucher*innen werden in einer Kontaktliste geführt.
- Die Hygieneregeln (Abstand halten, Hände desinfizieren, FFP-2-Maske tragen und Lüften in Innenräumen) werden konsequent eingehalten.
- Das Betreten der Häuser erfolgt ausschließlich mit einer FFP-2-Maske ohne Ausatemventil, die von den Besuchenden mitzubringen sind.
- Alle Besucher*innen bestätigen, dass sie die Hygienemaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt einhalten und dass die Hinweise des Personals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden.

3. POC-Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2

Das Betreten der Wohnbereiche ist nur mit einem PoC-Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einem PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) möglich.

Aus Kapazitätsgründen können wir am Standort Blankenburg für die Häuser Günsbach und Helene Schweitzer-Bresslau und am Standort in Weißensee im Haus Kaysersberg keine Schnelltests anbieten. Nutzen Sie bitte Teststationen in der Nähe der Einrichtungen.

Standort Blankenburg:

Alt-Blankenburg 22, 13129 Berlin, geöffnet Montag bis Samstag.

Standort Weißensee:

Große Seestr.1, 13086 Berlin, geöffnet Montag bis Sonntag

Malchower Chaussee 10, 13088 Berlin, geöffnet Montag bis Sonntag

4. Erforderliche Hygienemaßnahmen während eines Besuches im Wohnbereich

Besuche in den Wohnbereichen können stattfinden.

Sind die unter Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt, wird der Zutritt zum Wohnbereich verwehrt.

Vor dem Betreten der Wohnbereiche werden die Besucher*innen in die Kontaktliste eingetragen und zu den Hygieneregeln aufgeklärt.

Der*die Besucher*in führt beim Betreten und Verlassen der Wohnbereiche eine korrekte Händedesinfektion durch.

Im Wohnbereich sind die Hygienemaßnahmen, vor allem das dauerhafte Tragen einer FFP-2-Maske, die Einhaltung der Husten- und Nies-Regeln (Husten und Niesen in die Ellenbeuge, nicht in die Hand) sowie die Abstandsregeln zu anderen Personen (mindestens 1,5 Meter) einzuhalten.

Die Besucher*innen sind angehalten, eigene FFP-2-Masken mitzubringen.

Während eines Besuchs im Bewohnerzimmer ist auf eine gute Belüftung des Zimmers zu achten. Alle 20-Minuten ist durch den*die Besucher*in eine 3-minütige Stoßlüftung durchzuführen.

Nach jedem Besuch werden die berührten Kontaktflächen (z.B. Tisch, Stuhl, Lichtschalter, Türklinken) im Bewohnerzimmer durch die Mitarbeiter*innen desinfizierend abgewischt und das Zimmer gut belüftet.

5. Beschränkung des Besuchsrechtes

- Besuchsverbot gilt, wenn die unter Punkt 2 festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- Besuchsverbot gilt für Besucher*innen mit einer aktiven COVID-19-Infektion.
- In Abstimmung mit dem Gesundheitsamt kann ein Besuchsverbot ausgesprochen werden, wenn in unserer Einrichtung ein Verdacht auf eine COVID-19 Infektion besteht bzw. eine COVID-19-Infektion vorliegt. Hier kann sich das Besuchsverbot auf einzelne Wohnbereiche aber auch auf einzelne Häuser beziehen.

Besuchsverbot gilt nicht für den Besuch von Schwerstkranken und Sterbenden.

Sollten Besucher*innen gegen die Regelungen des Besuchskonzeptes und entsprechenden Hinweisen der Mitarbeiter*innen verstoßen, wird die Einrichtung ein Besuchsverbot (Hausrecht) aussprechen.

Das vorliegende Besuchskonzept entspricht dem aktuellen Covid-19-Schutzgesetz (Covid-19SchG) und kann jederzeit, auch kurzfristig, entsprechend von weitergehenden oder verschärften Schutzmaßnahmen auf Landesebene angepasst und verändert werden.

Bei der Erarbeitung des Besuchskonzepts wurde der Bewohnerbeirat gemäß § 9 des Wohnteilhabegesetzes (WTG) beteiligt.

Bei Fragen oder Hinweisen zu den Besuchsregeln wenden Sie sich bitte an die zuständige Pflegedienstleitung, die Ihnen unter den nachfolgenden Kontaktdaten zur Verfügung steht:

Haus Günsbach:	✉ MartinaPetri@ASS-Berlin.org	☎ 030 47477229
Haus Helene Schweitzer-Bresslau:	✉ StephanieSchell@ASS-Berlin.org	☎ 030 47477409
Haus Kayzersberg:	✉ StefanieWipprecht@ASS-Berlin.org	☎ 030 96244158



Ilona Kolbe
Fachbereichsleiterin